

# KONSULENT

D.A.S. News für Freunde unseres Hauses

Ausgabe 5 / September 2001



Dr. Franz Kronsteiner  
Vorstandsvorsitzender  
D.A.S. Österreich

Sehr geehrter Kunde,  
liebe Leserin,  
lieber Leser!

Der künftige Entfall des Geldwechsels und die bessere Vergleichbarkeit von Preisen sind Vorteile, die wir alle sowohl auf Reisen als auch bei Geschäften mit den meisten europäischen Partnern recht bald genießen werden. Für den nächsten Karneval in Venedig oder Ostern in Rom ist das bereits Realität, EURO sei Dank!

Die Umstellung Ihres persönlichen Rechtsschutzvertrages verursacht Ihnen keinerlei Kosten und garantiert Ihnen ab 1. Jänner 2002 vollen Versicherungsschutz in EURO, ohne Wechselspesen! Die mit dieser Ausgabe des D.A.S. KONSULENT überreichte Vertragsinformation beschreibt dazu alle maßgeblichen Positionen Ihres Rechtsschutzvertrages.

Wenn Sie Fragen zur Umstellung Ihres Rechtsschutzvertrages haben, oder Rechtsfragen und Probleme bei der Umrechnung von Ansprüchen oder Verpflichtungen aus anderen Verträgen sehen sollten, bieten wir Ihnen gerne unsere Dienste an: wir informieren, beraten und unterstützen Sie rasch und umfassend.

Alles Gute und viel Erfolg wünscht Ihnen

  
Dr. Franz Kronsteiner



## Der Euro hält Einzug ins Alltagsleben

„7,20 bitte“, antwortet der Ober eines für schmackhafte und preisgünstige Menüs bekannten Beisls auf den Wunsch des Gastes, die 2-gängige Hausmannskost samt Krügel Bier bezahlen zu wollen.

Nostalgie aus den zu Ende gehenden 50er Jahren? Keineswegs! Vielmehr ein realistischer Blick in die nahe Zukunft, wenn wir in rund 3 Monaten unsere Ausgaben in Euro tätigen. Gibt es auch den Euro als „Buchgeld“ schon lange, so wird er in Kürze auch in unser Alltagsleben einziehen.

Keine Frage! Vorerst werden uns Euro-Preise ungewohnt erscheinen und wir werden für uns selbst noch länger alles in Schilling umrechnen. Ein Taschenrechner – wer kann schon im Kopf Zahlen je nachdem mit 13,7603 multiplizieren oder durch 13,7603 dividieren – wird unser ständiger Begleiter sein. Doch, eines Tages werden wir nicht nur wie selbstverständlich in Euro bezahlen, sondern auch in Euro denken.

In den ersten Tagen bzw. Wochen ab der Euro bargeld-Einführung per ▶

**GEWÄHR-  
LEISTUNGSRECHT**

Seite 3

Seit 1. 7. 2001 neu:  
**GERICHTSGEBÜHREN**

Seite 4

Aktuell:  
**WERTANPASSUNG**

Seite 5

## D.A.S. Euro – Garantie

### 1. Exakte Umrechnung

Die Prämie wird exakt im gesetzlichen Sinn umgerechnet. (Schillingbeträge dividiert durch 13,7603; Ergebnis wird kaufmännisch auf Cent gerundet).

### 2. Kostenlose Umstellung

Wenn auch die Umrechnung aller Versicherungsverträge und die Umstellung auf Eurotauglichkeit mit Kosten

verbunden sind, unsere Kunden werden damit nicht belastet. Es kostet Sie keinen Groschen, pardon Cent!

### 3. Volle Leistungen

Alle unsere mit Ihnen vereinbarten Leistungen bleiben in vollem Umfang aufrecht. Deckungssummen und etwaige vereinbarte Anspruchsgrenzen werden zu Ihren Gunsten auf volle Eurobeträge aufgerundet.

information in Euro – exakt umgerechnet – erhalten. Noch heuer fällig werdende Prämien werden noch in Schilling vorgeschrieben, ab 1. 1. 2002 fällige Prämien hingegen in Euro. Selbstverständlich wird

diese Umrechnung auch für alle mit Ihnen vereinbarten D.A.S.-Leistungen vorgenommen. Der Einfachheit halber haben wir für Sie unsere obenstehende Eurogarantie zusammengefaßt. •

# Der Euro und die Justiz

Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher



Hofrat Prof.  
Dr. Werner Olscher

Auch die Justiz muß sich mit dem Euro befassen. Sie tut das vor allem durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, das grundsätzlich am 1. 1. 2002 (also zugleich mit der

fakultativen Einführung der neuen Währung) in Kraft treten wird. Hier einige seiner Bestimmungen:

- Die Abgrenzung der Wertzuständigkeit zwischen Bezirksgerichten und Landesgerichten liegt nunmehr bei € 10.000,- (bisher ATS 130.000,-), ebenso die Grenze für die Zulässigkeit des elektronischen Mahnverfahrens mit Zahlungsbefehl. Für Klagen bis zu diesem Streitwert sind also grundsätzlich die Bezirksgerichte, bei einem höheren Streitwert die Landesgerichte zuständig.
- Absolute Anwaltpflicht beim Bezirksgericht besteht bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von über € 4.000,- (bisher ATS 52.000,-), bei Gerichten höherer Instanzen (z.B. Landesgericht) jedenfalls.
- Bei Nachlässen, deren Bruttowert

(also ohne Abzug der Passiven) € 3.000,- (bisher ATS 39.000,-) nicht übersteigt und zu denen keine Liegenschaften gehören, findet keine Verlassenschaftsabhandlung statt, wenn dies nicht ausdrücklich beantragt wird.

- Nur dann, wenn Minderjährige (also Personen unter 18 Jahren), Pflegebefohlene usw. mit mehr als je € 1.000,- (bisher ATS 13.000,-) an einer solchen Verlassenschaft beteiligt sind, kommt es auch von Amts wegen zur Durchführung eines

gerichtlichen Abhandlungsverfahrens.

- Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen usw.) haften für eingebrachte Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere von Gästen nur bis zum Betrag von € 600,- (bisher ATS 7.500,-), für andere Gegenstände bis zum Betrag von € 1.100,- (bisher ATS 15.000,-).
- Der gesetzliche Finderlohn beträgt bis zu einem Betrag von € 200,- (bisher ATS 2.500,-) 10 % vom Wert der Fundsache, von da ab nur noch 5 %.

### Euro-Falle Briefmarken

Auch wenn auf österreichischen Briefmarken Euro draufsteht, sie sind kein offizielles Zahlungsmittel in einem anderen Euro-Land. Verwenden Sie österreichische Briefmarken nur in Österreich oder auf Sendungen von Österreich ins Ausland. Nicht vom Ausland nach Österreich. Der Empfänger Ihrer Urlaubsgrüße ärgert sich sonst über das Strafporto.

### Der Zeitplan für die Umstellung der Post

- **01. 10. 2001 – 30. 06. 2002:** Umtausch Schilling-Briefmarken auf Euro-Briefmarken auf allen Postämtern
- **31. 12. 2001:** Ende der Ausgabe von Schilling-Briefmarken
- **01. 01. 2002 – 30. 06. 2002:** Es kann gemischt frankiert werden (Schilling- und Euro-Briefmarken)
- **ab 01. 07. 2002:** nur mehr Euro-Briefmarken sind gültig. Der Umtausch von Schilling-Briefmarken ist nur mehr in Zentralstellen (1 x pro Bundesland) möglich.

# Mehr Rechte im neuen Gewährleistungsrecht

Mag. Thomas Spiegel, Rechtsanwalt in Wien

Das neue Gewährleistungsrecht enthält mehr Rechte und vor allem einfachere Regeln, sowohl für den Endverbraucher als auch für den Händler. Die Gesetzesänderungen (im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Konsumentenschutzgesetz) gelten für Verträge ab dem 1. 1. 2002.

Anhand eines Beispiels sollen die rechtlichen Möglichkeiten, sowohl für den Konsumenten als auch für den Händler, dargestellt werden:

## Beispiel:

Auf Werbeplakaten ist ein neues „Wunderauto“ vom Hersteller angepriesen. Durch ein Prospekt erfährt Herr M., daß dieses Auto bei Überlandfahrten nur 5 L Benzin und im Stadtbereich 6 L auf 100 km verbraucht.

Nachdem diese Werte vom Autohändler persönlich bestätigt worden sind, entschließt sich Herr M. am 4. 1. 2002 zum Kauf. Am 1. 5. 2002 stellt er erstmals fest, daß das Fahrzeug bei Überlandfahrten mehr als 10 L Benzin verbraucht und auch der Stadtverbrauch entspricht nicht dem angegebenen Wert.

Im August des selben Jahres entschließt sich Herr M. beim Autohändler zu reklamieren, da die niedrigen Kraftstoffverbrauchsangaben für ihn kaufentscheidend gewesen waren.

Nach der neuen Rechtslage gilt für diese Reklamation folgendes:

1. Durch die Verlängerung der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten auf



Das neue Gewährleistungsrecht (ab 1. 1. 2002) bringt Vorteile für Konsumenten und Handel.

2 Jahre ist der Gewährleistungsanspruch nicht verfristet. Das neue Gewährleistungsrecht ist, was die Anspruchsmöglichkeiten betrifft, klar und übersichtlicher als bisher. Nach dem 2-Stufen-System (Vorrang des Herstellungsanspruchs vor anderen Gewährleistungsrechten) kann Herr M. Verbesserung oder Austausch des Kfz verlangen. Ist dies nicht möglich, was im konkreten Fall auch wahrscheinlich ist, weil alle Autos dieses Typs einen höheren Kraftstoffverbrauch haben, hat er Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung (Rücktritt vom Kaufvertrag).

Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist durch Vertrag (AGB etc.) gegenüber Konsumenten ist bei neuen Produkten vor Kenntnis des Mangels überhaupt nicht möglich und z. B. bei einem Gebrauchtwagen nur auf 1 Jahr, sofern seit dem Tag der Erstzulassung mehr als 1 Jahr verstrichen ist.

2. Eine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist, daß der Mangel

schon bei Übergabe vorhanden war (auch nach der bisherigen Gesetzeslage). Es gibt jedoch nach der neuen Gesetzeslage die Vermutung, daß der Mangel bei Übergabe dann vorhanden war, wenn er innerhalb der ersten 6 Monate aufgetreten ist. Dies erleichtert, wie im gegenständlichen Beispiel, die Beweislage für den Käufer.

3. Für den Fall, daß der Autohändler den Kaufpreis zurückzahlen muß, hat er nach der neuen Rechtslage

seinerseits einen Rückgriffsanspruch gegen seinen Lieferanten, den er binnen 2 Monaten geltend machen muß. Der Lieferant haftet max. 5 Jahre nach Auslieferung des Kfz.

## Die neuen Bestimmungen des ABGB im Überblick

- § 922: „öffentliche Äußerungen“
- § 924: „Vermutung der Mangelhaftigkeit“
- § 932: „Austauschanspruch“
- § 933: „Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen“
- § 933 a: „Schadenersatzrechtliche Haftung“
- § 933 b: „Regreßregel“

Auch im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) haben sich zum Gewährleistungsrecht Änderungen ergeben.

*☞ Diese Gesetzestexte stellen wir Ihnen gerne über die Dialog-Antwortkarte zur Verfügung.*

# Änderungen im Rechtsanwalts- und Gerichtsgebührengesetz

Auseinandersetzungen vor Gericht sind teuer. Seit 1. 7. 2001 kosten sie noch mehr.

Als Rechtsschutzversicherer versprechen wir unseren Kunden, sie im Falle eines Falles von Rechtsanwaltskosten und Gerichtsgebühren freizuhalten. Diese Kosten sind kalkulierbar, da sie auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen verrechnet werden. Gesetzesänderungen können daher unmittelbar den Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen beeinflussen

und müssen deshalb bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden.

Mit dem **1. 7. 2001** sind neue Verordnungen in Kraft getreten, die zu einer deutlichen Anhebung sowohl der Gerichtsgebühren als auch der Rechtsanwalts honorare führen. An Hand der unten angeführten Beispiele zeigen wir Ihnen die Auswirkungen in der Praxis:

## Gerichtskosten:

Wenn Ihr Rechtsanwalt für Sie eine Klage bei Gericht überreicht, muß er Gerichtsgebühren („Gerichtskostenmarken“) dafür entrichten, daß Sie die Tätigkeit des Gerichtes in Anspruch nehmen wollen. Diese Gerichtsgebühren sind vom Streitwert abhängig und werden in jeder Instanz von neuem fällig:

(Auszug aus dem Gerichtsgebührengesetz)

Gerichtsgebühren für Streitwert bis	1. Instanz Klage		2. Instanz Berufung		3. Instanz Revision	
	vor 1. 7. 2001	ab 1. 7. 2001	vor 1. 7. 2001	ab 1. 7. 2001	vor 1. 7. 2001	ab 1. 7. 2001
50.000,-	1.590,-	<b>1.750,-</b>	2.650,-	<b>2.920,-</b>	3.310,-	<b>3.650,-</b>
100.000,-	2.910,-	<b>3.210,-</b>	5.300,-	<b>5.840,-</b>	6.620,-	<b>7.300,-</b>
500.000,-	6.890,-	<b>7.590,-</b>	10.600,-	<b>11.680,-</b>	13.250,-	<b>14.610,-</b>
1.000.000,-	13.520,-	<b>14.900,-</b>	19.880,-	<b>21.910,-</b>	26.510,-	<b>29.220,-</b>

Die durchschnittliche Erhöhung beträgt 10,2 Prozent.

## Rechtsanwaltshonorar:

Das Honorar des Rechtsanwaltes ist einerseits vom Streitwert abhängig andererseits von Art und Umfang der erbrachten

Leistung. Sowohl für das Verfassen von Schriftsätzen (z. B. Klage) als auch für das Verrichten von Verhandlungen vor Gericht dient der unten angeführte Tarif-

ansatz als Grundlage. Er kommt für jeden längeren Schriftsatz, der bei Gericht vorgelegt wird, und für jede begonnene Stunde einer Verhandlung zum Ansatz:

(Auszug aus dem Rechtsanwaltsarifgesetz)

Anwaltshonorar für Streitwert bis	1. Instanz Klage, Streitverhandlung*		2. Instanz Berufung, Berufungsbeantwortung		3. Instanz Revision, Revisionsbeantwortung	
	vor 1. 7. 2001	ab 1. 7. 2001	vor 1. 7. 2001	ab 1. 7. 2001	vor 1. 7. 2001	ab 1. 7. 2001
50.000,-	1.411,-	<b>1.594,-</b>	1.761,-	<b>1.989,-</b>	2.114,-	<b>2.387,-</b>
100.000,-	2.114,-	<b>2.387,-</b>	2.641,-	<b>2.982,-</b>	3.170,-	<b>3.579,-</b>
500.000,-	7.912,-	<b>8.942,-</b>	9.893,-	<b>11.176,-</b>	11.875,-	<b>13.411,-</b>
1.000.000,-	8.412,-	<b>9.442,-</b>	10.518,-	<b>11.801,-</b>	12.625,-	<b>14.161,-</b>

Die durchschnittliche Erhöhung beträgt 12,9 Prozent.

\* für die 1. Stunde Dauer, für jede weitere die Hälfte

**Inflation:** Die Geldentwertung führt dazu, daß Forderungen im Laufe der Zeit höher werden. Ihre gerichtliche Geltendmachung hat Auswirkungen auf den Streitwert. Berücksichtigt man die Teuerungsrate (ca. 5 % seit September 1999), so kann der damit verbundene Anstieg des Streitwertes zu einem Tarifsprung führen. Da sowohl das Rechtsanwaltshonorar als auch die Gerichtsge-

bühren streitwertabhängig sind, kann sich die Inflation gemeinsam mit der oben dargestellten Gebührenerhöhung zu einem gewaltigen Teuerungseffekt aufschaukeln.

## Prozeßkostenrisiko:

Zu einer ernsthaften Prozeßvorbereitung gehört natürlich auch die Abwägung des voraussichtlichen Prozeß-

kostenrisikos. Dabei ist zunächst zu beachten, daß dem Rechtsanwalt für alle seine Leistungen zusätzlich ein sogenannter Einheitssatz zusteht, der das Honorar für die Nebenleistungen (Telefonate, Besprechungen und Korrespondenz mit dem Mandanten) abdeckt und als prozentueller Zuschlag zu den oben angeführten Ansätzen konzipiert ist.

Im einzelnen kann sich dadurch in relativ kurzer Zeit z. B. folgende Honorarnote ergeben:

Streitwert 100.000,-	Vor dem 1. 7. 2001	Ab dem 1. 7. 2001
Klage inkl. 120 % Einheitssatz	4.650,80	5.251,40
Verhandlung (1/2 h) inkl. 60 % Einheitssatz	3.382,40	3.819,20
Schriftsatz inkl. 60 % Einheitssatz	3.382,40	3.819,20
Verhandlung (4/2 h) inkl. 60 % Einheitssatz	5.073,60	5.728,80
Schriftsatz kurz inkl. 60 % Einheitssatz	1.692,80	1.912,00
Honorar netto	18.182,00	20.530,60
20 % Ust	3.636,40	4.106,12
Honorar brutto	21.818,40	24.636,72
Gerichtsgebühr	2.910,00	3.210,00
Gesamtkosten eigener RA 1. Instanz	24.728,40	27.846,72

Beachten Sie bitte, daß es sich dabei lediglich um die Kosten eines „Minimalverfahrens“ 1. Instanz handelt. Ein jahrelang dauernder Prozeß durch alle Instanzen treibt die Kosten entsprechend in die Höhe. Darüber hinaus können in

einem Prozeß **noch Sachverständigen-Kosten** in beträchtlicher Höhe anfallen. Bedenken Sie auch, daß in einer gerichtlichen Auseinandersetzung die unterlegene Partei nicht nur die Kosten des eigenen, sondern auch die (**mindestens**

**ebenso hohen**) **Kosten des Prozeßgegners** zu tragen hat, sodaß das Kostenrisiko ein doppeltes ist.

Sie können somit leicht ermessen, daß die Prozeßkosten die gleiche Höhe wie das strittige Kapital erreichen können. •

# Mehr Sicherheit für Sie!

## Die Wertanpassung in der Rechtsschutzversicherung

Die Anwalts- und Gerichtskosten erhöhen sich spürbar. Das macht die Tätigkeit von Anwälten und die Vertretung vor Gericht erheblich teurer. Gleichzeitig steigt der Nutzen und die Bedeutung einer ausreichenden Rechtsschutzdeckung. Damit der Versicherungsschutz auch in Zukunft für alle notwendigen Maßnahmen und Instanzen reicht, müssen daher nicht nur die Prämien, sondern auch die Versicherungssummen angehoben werden.

### Ihr Vorteil: Der Index der Verbraucherpreise als Maßstab!

Weil Anwalts- und Gerichtskosten von der Höhe des Streitwertes abhängig sind, führt auch die laufende, inflationsbedingte Erhöhung der Streitwerte zu Kostensteigerungen. Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) verwendet daher den offiziellen Verbraucherpreisindex als Maßstab für die Anpassung von Prämie und Versiche-



rungssumme. Das hat den Vorteil, daß die Anpassung in kleineren Schritten erfolgen kann (Anwaltstarif und Gerichtsgebühren steigen zwar seltener, dann aber in großen Sprüngen).

Der vom Statistischen Zentralamt für Juni 2001 veröffentlichte Verbraucherpreisindex (Basis 1986) liegt bei 141,6 und ist damit seit der letzten Wertanpassung um 5,43 % gestiegen. Die Anwalts und Gerichtskosten sind per 1. Juli 2001 deutlich höher gestiegen als der Verbraucherpreisindex. Die Gerichtskosten um 10,2 % und der Anwaltstarif um 12,9 %. In Verbindung

mit der inflationsbedingten Erhöhung der Streitwerte führt das zu einer Verteuerung der Rechtskosten, die deutlich über diesen Steigerungssätzen liegt.

### Ihre Sicherheit: Höhere Versicherungssumme zu fairen Prämien!

Während die Prämien nach den Regeln des Art. 14 ARB nur im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex, also nur um 5,43 % steigen, haben wir uns entschlossen, in allen aktuellen Verträgen die Versicherungssumme freiwillig deutlich stärker anzuheben. Damit bieten wir unseren Kunden die Sicherheit, daß der vereinbarte Versicherungsschutz trotz der gestiegenen Rechtskosten auch in Zukunft umfassend und ausreichend ist.

Prämien und Versicherungssummen für neue Verträge werden ab 1. Oktober 2001 erhöht. In den bestehenden Versicherungsverträgen erfolgt die Anpassung im Verlauf eines Jahres zur jeweils vereinbarten Hauptfälligkeit. •

## Bücher- ecke



### POLYGLOTT- START: Alles drin für wenig Geld. Modern – aktuell – prägnant.

Der Langenscheidt-Verlag hat gemeinsam mit der D.A.S. vor kurzem die Reiseführer-Reihe „Polyglott Start“ auf den Markt gebracht.

Viel Spaß in London, New York, Prag, Rom und Venedig.

Die wichtigsten Sehenswürdigkeiten, die schönsten Plätze, zahlreiche Adressen und Tips – D.A.S. zeigt Ihnen, was es wo für Sie zu sehen gibt.

#### Alle Highlights:

So können Sie sich bequem auf die Highlights Ihres Reiseziels vorbeereiten.

#### Extra-Tips:

Wie komme ich hin? Wo ist was los? Was muß ich wissen?

#### Extra-Service:


Klimatabellen und Hilfen zur Preisorientierung. Zahlreiche Stadtteil-Pläne.

#### Hintergrund-Infos:

Interessantes und Wissenswertes zur Kultur, dazu ein Sprachführer und landestypische Rezepte.

108–120 Seiten

Je ATS 58,- / € 4,22

 Einfach mit Antwortkarte bestellen.

# Trotz Schaden froh?


## Die vielen Vorteile einer direkten Schadensmeldung


Sicher haben Sie sich schon gefragt, was Sie im Schadenfall tun können, damit Sie schnell zu Ihrem Recht kommen und die Gewißheit haben, nicht mit Kosten der Rechtsdurchsetzung belastet zu werden. Die Antwort ist ganz einfach: zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen! Schicken Sie uns Ihre Schadensmeldung!

Sie können entsprechende Vordrucke über Ihren Betreuer, Ihr regionales RechtsService-Büro oder das KundenserviceZentrum anfordern. Selbstverständlich sind Ihnen alle diese Stellen auch darüber hinaus gerne behilflich. Oder nützen Sie auch das Internet ([www.das.at](http://www.das.at)) für eine schnelle und unbürokratische Schadensmeldung.


Die direkte Kontaktaufnahme mit der D.A.S. im Schadenfall vor dem Gang zum Anwalt ist deshalb von Vorteil für Sie, weil ...

#### ... Sie Zeit sparen:

 Nur die D.A.S. kann eine Antwort auf die Frage „Besteht Versicherungsschutz?“ geben. Die Schadensmeldung an uns ist daher der rascheste und kürzeste Weg zu einer Deckungszusage.

 Wir benötigen für die Klärung des Versicherungsschutzes und der Rechtsfragen ganz bestimmte Informationen. Gleichzeitig wollen wir Ihnen so schnell wie möglich den Versicherungsschutz bestätigen, damit die Lösung Ihres Rechtsproblems in den Mittelpunkt rücken kann. Eine ausgefüllte Schadenanzeige liefert uns diese notwendigen Daten. Sie erspart Ihnen und Ihrem Anwalt lästige Rückfragen und Verzögerungen, sodaß sich Ihr Rechtsanwalt von allem Anfang an auf den Kernbereich seiner Tätigkeit konzentrieren kann.

#### ... Sie Geld sparen:


 Möglicherweise vergessen Sie oder Ihr Rechtsanwalt im Erstgespräch, die Frage des Bestehens einer Rechts-




*Nicht warten bis ein Verfahren anhängig ist ...*


schutzversicherung abzuklären. Entstehen Anwaltskosten, **bevor** die Frage des Versicherungsschutzes geklärt ist, laufen Sie Gefahr, die Kosten des Anwaltes ganz oder teilweise selbst tragen zu müssen. Kann in dieser Situation dem Rechtsanwalt ein Vorwurf gemacht werden, so gesellt sich damit zum ursprünglichen Rechtsproblem eine weitere Auseinandersetzung mit dem Rechtsanwalt.

#### ... Sie Ihre Erfolgchancen erhöhen:

 Die D.A.S. kann Streitfälle manchmal auch ohne Einschaltung eines Anwaltes rasch und unbürokratisch lösen (z. B. im Wege der Selbstregulierung).

 Wir können Alternativen zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes anbieten, die Ihnen vielleicht nicht bekannt sind (z. B. Mediation, Schlichtungsverfahren), im Einzelfall aber als der erfolgversprechendere Weg erscheinen.

#### ... Sie unsere Serviceleistungen nützen können:

 Besteht ausnahmsweise einmal kein Versicherungsschutz, so werden Sie sicher Verständnis dafür haben, daß wir in der Regel keine Prozeß- oder Anwaltskosten übernehmen können. Vielleicht können wir Ihnen aber mit einer kostenlosen Rechtsberatung oder einer wirkungsvollen außergerichtlichen Intervention behilflich sein. ●

# Vorsicht beim Vorsteuerabzug

Dr. Günther Kriechbaum, Steuerberater in Wien



*Achten Sie auf die steuerrechtlichen Vorschriften.*

Gemäß Umsatzsteuergesetz darf sich ein Unternehmer nur dann die Vorsteuer einer Rechnung abziehen, wenn diese bestimmte inhaltliche Erfordernisse erfüllt. Ist die Rechnung mangelhaft, so können die Finanzbehörden – und dies kommt immer öfter vor – den Vorsteuerabzug verweigern. Im einzelnen muß die Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers

- Name und Anschrift des Abnehmers bzw. Empfängers der Leistung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der Leistung
- den Tag der Lieferung/Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt hat
- das Entgelt
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag

Der Unternehmer muß sich weiters vergewissern, daß Name und Anschrift der Realität entsprechen und der Lieferant auch tatsächlich Unternehmer ist. Guter Glaube ist hier nicht ausreichend. Schon bei einer fehlerhaften Adresse kann das Finanzamt eine abgezogene Vorsteuer rückfordern! Der Unternehmer hat aber das Recht, beanstandete Rechnungen durch den Aussteller korrigieren zu lassen. (Eigenmächtige Veränderungen sind nicht zulässig!) Existiert die Lieferfirma z. B. wegen Konkurses nicht mehr, geht der Vorsteuerabzug allerdings verloren. Bei Kleinbetragsrechnungen (bis S 2.000,-) sind Empfänger und Steuerbetrag nicht gesondert auszuweisen (nur der Umsatzsteuersatz). •



*Interessante steuerrechtliche Vorschriften erläutert von der Steuerberatungskanzlei Dr. Günther Kriechbaum, Wien*

## Alles klar, dank D.A.S.

*Wir haben bereits in einer unserer letzten Ausgaben darüber berichtet:*

Ein D.A.S.-Kunde wurde während seiner Urlaubsreise in Portugal unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt. Während Markus G. mit Blessuren und einem gebrochenen Finger relativ glimpflich davonkam, wurde seine Frau so schwer verletzt, daß aus medizinischer Sicht eine sofortige Operation in Österreich notwendig war. Die D.A.S. organisierte den Rückflug und übernahm die Transportkosten von ATS 140.000,-.

In weiterer Folge beauftragten wir einen portugiesischen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche der Familie. Dieser konnte in

langwierigen Verhandlungen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners überzeugen, den Sachschaden der Unfallpfer zu ersetzen und ein angemessenes Schmerzensgeld für die Verletzten zu bezahlen.

Nach Abschluß der Angelegenheit schrieb uns Herr Markus G.:

*„Nach 2 Jahren konnte jetzt unser Versicherungsfall abgeschlossen werden. Vor kurzem wurden uns über den portugiesischen Rechtsanwalt K. Entschädigungszahlungen überwiesen.*

*Ich möchte mich auf diesem Weg für die von Beginn an zur vollsten Zufriedenheit abgewickelte Betreuung Ihrerseits bedanken und kann Ihre Versiche-*

*rungs-AG nur weiterempfehlen.*

*Abschließend möchte ich noch ein großes Lob bezüglich des port. Rechtsanwaltes K. aussprechen. Herr K. hielt mich von Beginn an immer auf dem laufenden und setzte sich sehr für uns ein, was schließlich auch mit einem befriedigenden Abschluß endete.“ Markus G.*

Wir freuen uns, daß wir unserem Kunden in einer schwierigen Situation helfen konnten. Unser Dank gilt aber auch jenen Partnern, die durch ihren Einsatz an Ort und Stelle einen wertvollen Beitrag zu einem erfolgreichen Abschluß der Angelegenheit geleistet und auf diese Art und Weise ein positives Kundenerlebnis ermöglicht haben. •

# „D.A.S.-Pionier“ feierte seinen 70er

Einer der ersten und langjährigsten Mitarbeiter der D.A.S. Österreich, Herr Bezirksdirektor i. R. Franz Pomper, feierte vor kurzem seinen 70sten Geburtstag!

„Ferry“ – so nennen ihn seine zahlreichen Freunde – Pomper hielt seiner D.A.S. ein ganzes Arbeitsleben lang die Treue. Er machte die D.A.S. in seiner Heimat Burgenland von 1958 an bekannt, gewann zahlreiche D.A.S.-Kunden und betreute diese fast 4 Jahrzehnte lang bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1996. Und das, obwohl er neben der D.A.S. eine zweite, noch viel eindrucksvollere Karriere, nämlich am politischen Parkett, machte:

Seit 1962 (!) bis zum heutigen Tag ist Herr Pomper Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Rotenturm. 1977 erhielt er das Goldene Verdienstzeichen um die Republik Österreich verliehen. Von 1982 bis 1987 war er Landtagsabgeordneter, danach vertrat er bis 1992 das Burgenland als Bundesrat im Österreichischen Parlament. Als Höhepunkt seines politischen Wirkens führte Herr Pomper 1991 als Präsident den Vorsitz des Österreichischen Bundesrates. So

„nebenbei“ unterstützte er von 1990 bis zu seiner Pensionierung alle Kolleginnen und Kollegen tatkräftig als Betriebsrat. In dieser Funktion war er im gleichen Zeitraum auch Delegierter in den Aufsichtsrat.

Auch nach seiner Pensionierung kehrte Herr Pomper seiner D.A.S. nicht den Rücken. Unser Pionier, der wesentlich zur Verbreitung des Rechtsschutzgedankens beigetragen hat, wird oft noch bei einem „Plauscher!“ mit Kollegen gesehen.

So konnte auch der Gesamtvorstand Herrn Pomper zu seinem runden Geburtstag auf das Allerherzlichste gratulieren. Das Team des KONSULENT sowie alle Kolleginnen und Kollegen schließen sich diesen Geburtstagswünschen mit Freude an. •



*Bürgermeister Franz Pomper*

*Präsident des Bundesrates a. D.  
D.A.S.-Bezirksdirektor a. D.*

**IMPRESSUM: D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft**

1170 Wien, Hernalser Gürtel 17  
Tel: 01/404 64-0, Fax: 01/404 64 1730  
Internet: [www.das.at](http://www.das.at)  
E-Mail: [office@das.at](mailto:office@das.at)

Die D.A.S. Österreich – ein Unternehmen der D.A.S. International und Mitglied der ERGO Versicherungsgruppe.



**24 Stunden-Notruf  
01/404 65**

## Heiteres, Rechtliches

### • **Verordnung des Wirtschaftsministeriums:**

Eissalons müssen ihren Kunden, die nicht im Lokal verweilen, sondern nur ein Eisstanitzl kaufen, keine Serviette zur Verfügung stellen.

### • **Verpackungsverordnung:**

Der Stiel eines Dauerlutschers ist wesensmäßiger Bestandteil eines Lutschers. Ist der Stiel aber notwendiger Teil des Produkts selbst, kann er nicht als Verpackung im Sinn der Verpackungsver-



ordnung angesehen werden. Denn die Ware kann nicht zugleich Verpackung sein.

### • **Beklagenswerte Begriffe:**

Rechtsgelehrte, die in einem Büchlein mit der Unverständlichkeit der Gesetzes-sprache abrechnen wollten, verfaßten folgenden Satz: „Mehr erreicht man, wenn die adäquate Gestaltung mit struktureller Optimierung des Rechts und des gesamten rechtlichen Regelungsprozesses kombiniert wird.“

QUELLE: KURIER